Bebauungsplan der Ortsgemeinde Osburg

Wohngebiet "Beim Kirschbäumchen, Am Obstgarten, Auf dem Bautel"

5. Änderung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Teil A: Planzeichnung

Schema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
zulässige Gebäude	

Nutzungsschablone

WA / 2 WO	II Kellergeschosse sind bei der Zahl der Vollgeschosse nicht mitanzurechnen
0,3	o
E	

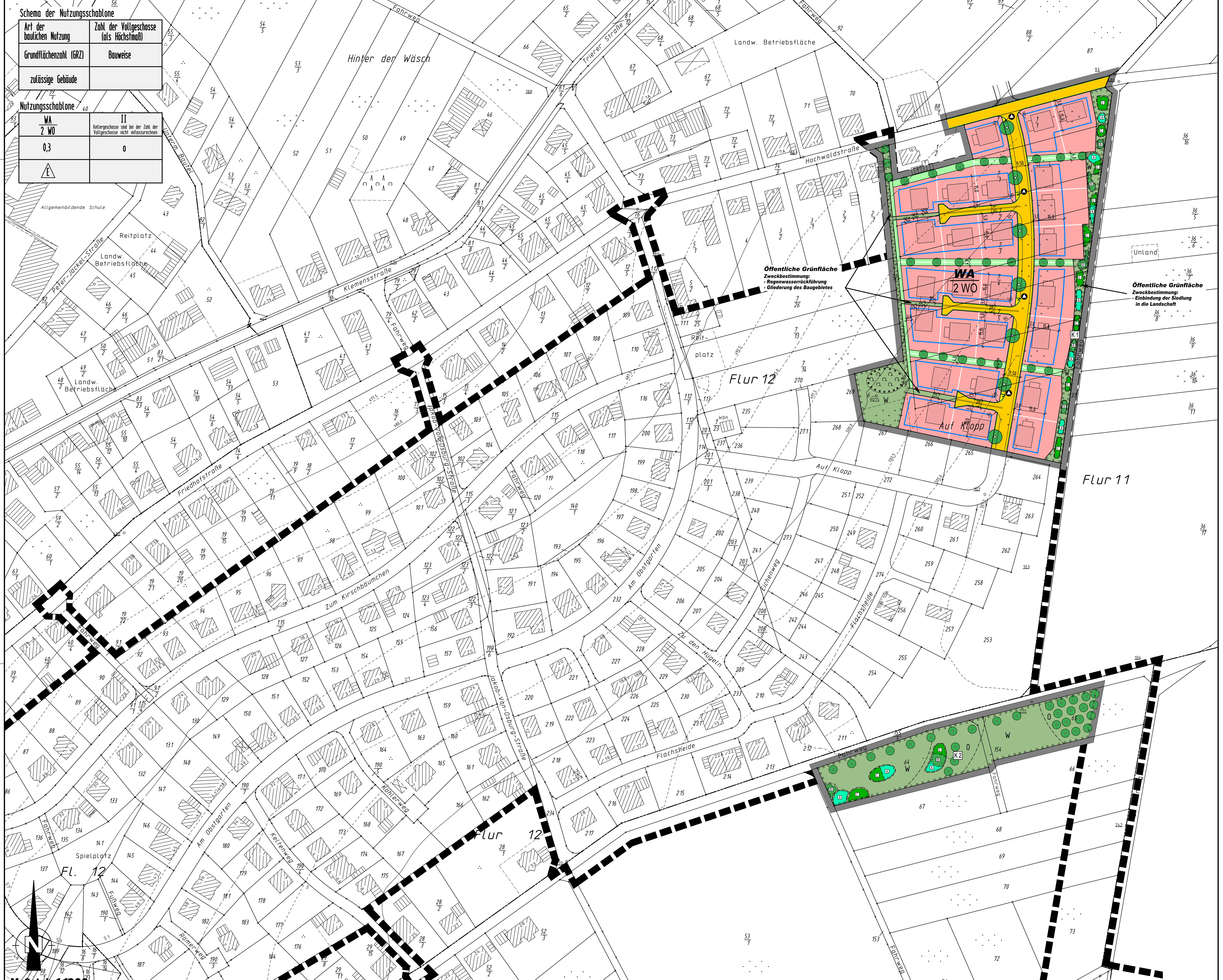

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet

z.B. WA/2Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen hier: max. 2 Wohnungen pro Gebäude

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. 0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Abfallentsorgung (Standplatz für Hausmüllsammelbehälter)

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

z.B. O — Obstwiese

z.B. W — Wiese

z.B. K1 — Zuordnung von textlichen Festsetzungen

Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 u.25a und 25b BauGB)

Anpflanzen von Einzelbäumen (mittelgroß)

Anpflanzen von Einzelbäumen (kleinkronig)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Vegetationstypen

z.B. A — Pflanztyp

z.B. A — Heckenartige Gehölzpflanzung (Baumhecken), führende Gehölze in Einzelstellung

z.B. B — Heckenartige Gehölzpflanzung (Baumhecken), führende Gehölze in Zweiergruppen

z.B. C — Heckenartige Gehölzpflanzung (Baumhecken), führende Gehölze in doppelter Anzahl

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 05.08.1999

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

Darstellung der vorgeschlagenen Gebäudeanordnung (unverbindlich)

Teil B: Textliche Festsetzungen

Hinweis: Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen treten im Geltungsbereich der 5. Änderung an die Stelle der bisherigen textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Fassung des Satzungsbeschlusses vom 05.08.1999)

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 – 15 BauNVO)

Es wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im WA unzulässig.
(§ 1 Abs. 6 BauNVO)
Anlagen für sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

2. Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Traufhöhe

Oberer Meßpunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Dachhaut und Außenkante Außenwand.

Am topographisch höchstgelegenen Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der natürlichen Geländeoberfläche darf die Traufhöhe 4,50 m nicht überschreiten.

2.2 Maximal sichtbare Wandhöhe

Zusätzlich zu den Regelungen unter 2.1 darf die sichtbare Wandhöhe zwischen Oberkante Gelände und Schnittpunkt Wand/Dachhaut ein Maß von 6,00 Metern an keiner Stelle überschreiten. Giebelflächen werden hierbei nicht angerechnet. Auf die Möglichkeit zum Geländeangleich z.B. durch Anschüttung oder eine Höhen versetzte Bauweise wird hingewiesen.

2.3 Firsthöhe

Oberer Messpunkt für die Firsthöhe ist die absolute Höhe bezogen auf den Scheitel des Gebäudes. Als unterer Meßpunkt gilt der topographisch höchstgelegene Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der natürlichen Geländeoberfläche.

Die Firsthöhe darf 10,80 m nicht überschreiten.

3. Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Zwischen der Einfahrtsseite von Garagen und Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

4. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Der Anschluß aller Grundstückszufahrten und –zugänge eines jeden Baugrundstückes an die öffentliche Straßenverkehrsfläche darf pro Baugrundstück zusammengenommen eine Gesamtbreite von 4,0 m nicht überschreiten.

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder, Entwässerungsmulden etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen sowie Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel in angrenzende Grundstücke hineinragen können.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Rückhaltung des Niederschlagswassers

5.1 Auf den privaten Baugrundstücken anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist einer örtlichen Rückhaltung/Versickerung zuzuführen. Pro m² versiegelter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 50 l zu schaffen. Besonders geeignet sind flache, bewachsene Mulden (Tiefe: 20 – 30 cm). Um ein schadloses Abfließen des überschüssigen Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen zu gewährleisten, sind sämtliche Anlagen für die Regenwasserbewirtschaftung mit einem kontrollierten Notüberlauf an die hierfür bereitgestellten Systeme anzuschließen.

Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken

5.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen sind standortgerecht anzulegen und zu pflegen. Dabei sind mindestens 10% der Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern einheimischer und standortgerechter Arten zu bepflanzen und extensiv zu pflegen. Von den durch Planzeichen festgesetzten Baumstandorten kann jeweils um maximal 5,0 Meter abgewichen werden.

Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

5.3 Die straßenbegleitenden Mulden zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind mit Bäumen und anderer Vegetation zu begrünen bzw. anzulegen. Von den durch Planzeichen festgesetzten Baumstandorten kann jeweils um maximal 5,0 Meter abgewichen werden.

5.4 Fläche „K1"
Das Baugebiet ist gemäß Planzeichnung landschaftsgerecht neu einzubinden. Hierzu zählt die Anlage von heckenartigen Gehölzpflanzungen, Einzelbäumen und Baumgruppen (mind. 66 hochstämmige Laubbäume) auf der mit „K1" gekennzeichneten Fläche (insgesamt ca. 0,33 ha rahmendes Grün gemäß Planzeichnung). Dabei kommt es neben einer randlichen „Landschaftlichen Einbindung" auch auf eine mit der Höhe durchgängig gestaffelte Einbindung des Baugebiets an, die neben flächigen Elementen (Wiese, Gehölzgruppen) noch aus linearen (Baumreihen, Hecken) und punktuellen Gehölzpflanzungen besteht.

5.5 Fläche „K2"
Die mit „K2" gekennzeichnete Fläche ist gemäß Planzeichnung landschaftsgerecht zu bepflanzen. Hierzu zählt die Anlage von heckenartigen Gehölzpflanzungen, Einzelbäumen und Baumgruppen (mind. 30 Obstbäume und 20 hochstämmige Laubbäume). Die durch Planzeichen zur Anpflanzung festgesetzten Einzelbäume können angerechnet werden.

6. Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen
(§9 Abs. 1a BauGB)

6.1 Die festgesetzten Pflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung der Bautätigkeit durchzuführen.

6.2 Die Maßnahmen zur Herstellung der Anlagen für die Regenwasserrückführung auf den Privatgrundstücken und im Straßenraum sind mit Beendigung der Bautätigkeit abzuschließen.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i. d. F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

7. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

7.1 Dachform

7.1.1 Nur zulässig sind:
- Satteldächer
- Walmdächer
- Krüppelwalmdächer
- versetzte Pultdächer

Auf Nebengebäuden und Garagen sind zusätzlich Pultdächer zulässig.

7.1.2 Die Hauptfirstrichtung der Gebäude muß eindeutig ablesbar sein.

7.1.3 Aneinandergebaute Garagen müssen sich hinsichtlich Oberkante, Dachform und Dachneigung entsprechen. Dies gilt auch für aneinanderstoßende Garagen unterschiedlicher Grundstücke.

7.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 33° und maximal 45°. Dies gilt auch für Nebengebäude.
Auf Garagen beträgt die zulässige Dachneigung mindestens 25° und maximal 45°.

7.3 Dachdeckung

7.3.1 Als Dacheindeckung sind nur Dachziegeln und Dachpfannen sowie Schiefer in dunkler Färbung – RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8011 (Nußbraun), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8015 (Kastanienbraun), RAL 8016 (Mahagonibraun), RAL 8017 (Schokoladenbraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blaßbraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) zulässig.

7.3.2 Zusammenhängende Dächer und Dachteile müssen einheitlich in Material und Farbe gedeckt werden.

7.4 Dachaufbauten

7.4.1 Zulässig sind nur Satteldachgauben, deren max. Breite 1,20 m nicht übersteigt und die mindest. 1,50 m von den Giebelseiten entfernt sind. Ebenso zulässig sind Schleppgauben ohne Begrenzung der Breite, soweit diese ebenfalls 1,50 m von den Giebelseiten entfernt bleiben.

7.4.2 Gauben sind nur in einer jeweils horizontal durchlaufenden Fluchtlinie zulässig.

7.4.3 Fassadenbündige Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser) dürfen 1/3 der Breite des Hauptgebäudes nicht überschreiten und müssen mindestens 1,50 m von der freistehenden Giebelseite entfernt sein.

7.4.4 Die Dacheindeckung der Aufbauten ist in Farbe und Material dem Hauptdach entsprechend auszuführen.

7.4.5 Querrechteckige (liegende) Fenster in Dachaufbauten sind unzulässig.

7.4.6 Dacheinschnitte (z.B. Loggien) sind straßenseitig unzulässig. Dachflächenfenster müssen gleichgroße Öffnungen aufweisen und in einer Fluchtlinie liegen. Sie müssen mindestens 1,50 m von den Giebelseiten entfernt sein.

7.5 Außenwände

Gemauerte Außenwände sind zu verputzen und mit einem Farbanstrich zu versehen.
Verkleidungen aus Kalksandstein und Naturklinker mit unglasierter, nicht glänzender Oberfläche sowie aus Holz sind zulässig.
Ausnahmsweise können Holzblockhäuser in voll sichtbarer Stammbauweise zugelassen werden.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

1. Pflanzlisten

Der Stammumfang der anzupflanzenden Einzelbäume und führenden Gehölze soll mindestens 12-14 cm betragen. Wegen möglicher Verschattungen sollen überwiegend Sträucher und weniger Bäume verwendet werden (max. Bäume 2.-3. Ordnung). Daneben können insbesondere auf den privaten Grundstücken auch Gartengehölze bzw. Obstbäume verwendet werden.

Artenliste zur Anlage der öffentlichen Grünflächen im Baugebiet (Landschaftsgehölze)

Botanischer Name	Deutscher Name	Funktion innerhalb einer heckenartigen Pflanzung
Fagus sylvatica	Buche	F
Quercus petraea	Traubeneiche	F
Quercus robur	Stieleiche	F
Betula pendula	Hängebirke	F, (D)
Sorbus aucuparia	Eberesche	F, G
Populus tremula	Zitterpappel	(F), (G)
Salix caprea	Salweide	F, (D)
Carpinus betulus	Hainbuche	F, G
Prunus avium	Vogelkirsche	F
Rhamnus frangula	Faulbaum	(F), G
Rubus fruticosus	Brombeere	(F), G
Sambucus racemosa	Traubenholunder	(F), (G), D
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	(F), (G), D
Cytisus scoparius	Besenginster	(F), (D)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	F
Prunus spinosa	Schlehe	F, (G)
Crataegus monogyna	Weißdorn	F, (G)
Rosa canina	Hundsrose	F, G
Corylus avellana	Hasel	F, D
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	F, G
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	F, G
Rubus idaeus	Himbeere	D
Cornus sanguinea	Hartriegel	F, G

F = führend, D = dienend, G begleitend, besondere Eignung, (eingeschränkte Eignung)

Zu den vorstehenden Landschaftsgehölzen kommen die folgenden Obstsorten, die auch für Pflanzungen auf privaten Grundstücken in Frage kommen.

Sortenliste zur Anpflanzungen von Obstgehölzen

Äpfel:
Baumanns Renette, Bohnapfel, Goldrenette von Blenheim, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Luxemburger Renette, Maunzenapfel, Mosel-Eisenapfel, Nordhausen, Roter Eiserapfel, Schafsnase, Weißer Trierer, Wiltshire, Winterrambour

Birnen:
Eichbirne, Gelbmöstler, Gellerts Butterbirne, Luxemburger Mostbirne, Nägelsches Brennbirne, Oberösterreicher Weinbirne, Pastorenbirne, Pleiner Mostbirne, Rotbirne, Schweizer Mostbirne, Siegessicher Mostbirne, Stuttgarter Geishirtle, Weilersche Mostbirne

Zwetschen und Mirabellen:
Bühler Zwetsche, Eifeler Mirakose, Hauszwetsche, Wangenheim

Kirschen:
Büttners Rote Knorpel, Kassins Frühe, Schneiders Späte Knorpel

Walnuss
Walnuss Sämling Nr. 26

Edeleberesche
Rosina Edeleberesche

Im übrigen wird hinsichtlich Pflanzschemata und Pflanzgröße auch auf die Angaben im Fachbeitrag Naturschutz verwiesen.

2. Externe Kompensationsmaßnahme

Als externe Ausgleichsmaßnahme ist ergänzend vorgesehen:

- Umwandlung eines Fichten-/Douglasienbestandes im Bereich des Bestandrandes nördlich der Thielenbachquelle in der Abt. 23a in Laubmischwald. Sukzessive Entnahme der Nadelgehölze auf einer Fläche von ca. 1,0 ha über mehrere Durchforstungen in einem Zeitraum bis zu 15 Jahren, einschließlich der Entwicklungspflege. Truppweise Unterbau mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen, im Quellbereich des Thielenbachs überwiegend mit Schwarzerle

Die Sicherung der Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch vertragliche Regelungen.

3. Baufeldbegrenzung

Der Einsatzbereich schwerer Baumaschinen ist auf den der Straße zugewandten Grundstücksteil zu beschränken.

4. Bodenarbeiten

Bei allen Bodenarbeiten wird auf die Vorgaben des § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 hingewiesen.

5. Ingenieurgeologie

Auf die Beachtung der DIN 1054 wird hingewiesen.

6. Private Abwasserhebeanlagen

Für Kellergeschosse, die einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal benötigen, können aufgrund der im Einzelfall nicht ausreichenden Tiefenlage des Kanals ggf. Abwasserhebeanlagen erforderlich werden, deren Errichtung und Betrieb zu Lasten der jeweiligen Bauherren fallen.
Die Basisinformationen können bei den Verbandsgemeindewerken Ruwer abgefragt werden.

Planfassung des Bebauungsplanes i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 05.08.1999

(unverbindliche Plandarstellung)

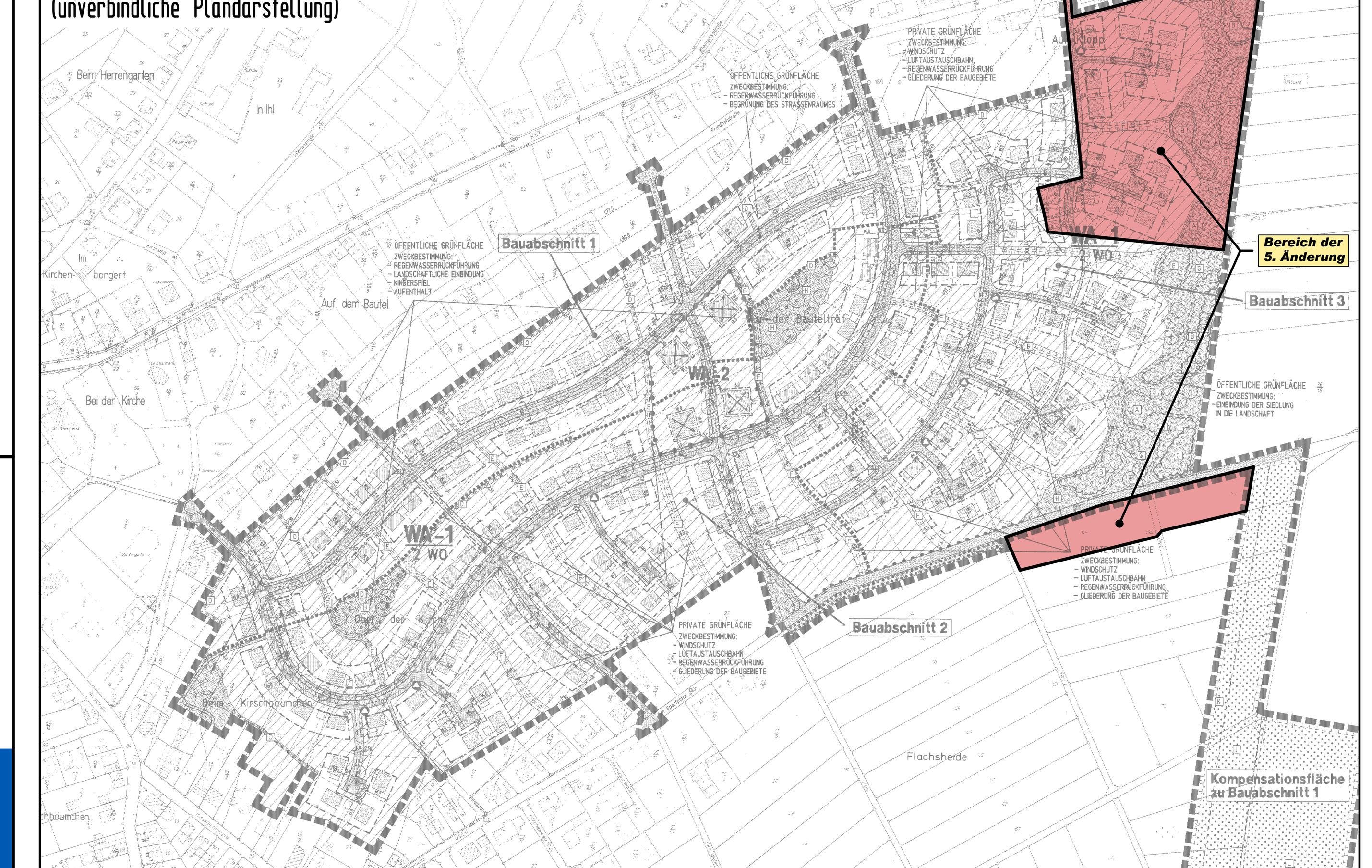

Satzungsausfertigung

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466/479).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV 90.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387).
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. 2006, S. 57).
6. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387).
7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865).
8. Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004 S.54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GVBl. S. 98).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Trier, den
Vermessungs- und Katasteramt

Der Gemeinderat Osburg hat am 07.02.2006 gem. § 13 BauGB die Durchführung der 5. Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Beschluß wurde am 10.03.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Mergens

Osburg, den 16.06.2006
Der Ortsbürgermeister

Dieser Änderungsentwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2006 bis 07.04.2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.03.2006 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.03.2006 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 07.04.2006 gegeben.

gez. Mergens

Osburg, den 16.06.2006
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 20.04.2006 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.

gez. Mergens

Osburg, den 16.06.2006
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Osburg hat am 20.04.2006 die 5. Änderung des Bebauungsplanes gem. §10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

gez. Mergens

Osburg, den 16.06.2006
Der Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Bebauungsplanänderung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

gez. Mergens

Osburg, den 16.06.2006
Der Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluß über die 5. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 23.06.2006 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes

IN KRAFT

gez. Mergens

Osburg, den 26.06.2006
Der Ortsbürgermeister

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden

gez. Mergens

Osburg, den 26.06.2006
Der Ortsbürgermeister

BKS
Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung, Raum- und Umweltplanung mbH
Maximinstraße 17b 54292 Trier
Tel.: 0651/24411 Fax: 0651/29978
Email: info@bks-trier.de Homepage: www.bks-trier.de

Stand: 20.04.2006